Änderung CoronaVirus-Einreiseverordnung:

Testpflicht für Einreisende seit 01.08.2021

Die Neufassung der CoronaVirus-Einreiseverordnung trat am 1. August 2021 in Kraft. Eine kurze Zusammenfassung zeigt die wichtigsten Änderungen:

➔ Ausweisung von Risikogebieten:

- Risikogebiete werden seit dem 1. August 2021 nur noch in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete entfällt.

➔ Nachweispflicht:

- Seit dem 1. August 2021 sind **alle Einreisenden verpflichtet,** – erstmal unabhängig davon, in welcher Art von Risikogebiet sie sich aufgehalten haben – **bei Einreise** über einen **Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem CoronaVirus SARS-CoV-2 (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen.**
- Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.
- **Hinweis:** nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet reichen Impf- oder Genesenennachweis **nicht** aus, stattdessen muss ein negativer Test (PCR oder Antigen) erbracht werden.

➔ Einreise mit Kindern:

- **Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit**. Ab 12 Jahre gelten dieselben Regeln wie für Erwachsene.
- Nach **Voraufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet** müssen sich **Kinder allen Alters in Quarantäne** begeben.
- Für **Kinder unter 12 Jahren endet die Quarantäne** nach Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet automatisch nach dem fünften Tag der Einreise**. Ein **Freitesten** zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne vor dem 5. Tag ist für diese Altersgruppe **nicht möglich**.
- Die **Quarantänepflicht** bei Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** ist **identisch zu denen der Personen ab 12 Jahren.** Ein Freitesten ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausführliche Beantwortung aller Fragen unter:
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html

Allgemeine Information für Geimpfte und Genesene:

Impf- und Genesenennachweise können einen negativen Testnachweis ersetzen und von der Einreisequarantäne befreien. Dies gilt derzeit jeweils nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet.

(Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass **aktuell keine Feststellung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 Corona-Einreiseverordnung durch das Robert Koch-Institut besteht.** § 4 Absatz 2 Satz 5 der Corona Virus-Einreiseverordnung sieht vor, dass Personen auch bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ausnahmsweise nicht in Quarantäne müssen, wenn „die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf diese Vorschrift bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.“ **Das bedeutet, dass auch für Geimpfte – unabhängig von der Art des verwendeten Impfstoffes – nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet eine vierzehntägige Quarantänepflicht gilt.)**

Was ist bei Einreise nach Deutschland zu beachten:

1. Anmeldepflicht

- Bereits **bevor Sie einreisen**, müssen Sie eine **digitale Einreiseanmeldung** durchführen, wenn Sie sich innerhalb der zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Auf der Homepage www.einreiseanmeldung.de geben Sie die Informationen zu Ihren Aufenthalten der letzten zehn Tage an. Nach vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen erhalten Sie eine PDF-Datei als Bestätigung. Ihr Beförderer wird in der Regel vor der Beförderung kontrollieren, ob Sie eine Bestätigung vorweisen können. Eine Beförderung kann anderenfalls nicht erfolgen.

- Sollte Ihnen aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich sein, müssen Sie stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform ausfüllen. Bitte entnehmen Sie den Hinweisen in der Ersatzmitteilung, wo Sie diese abzugeben haben (z.B. auf Anforderung beim Beförderer oder bei der Bundespolizei). Wenn keine Anforderung zur Abgabe der Ersatzmitteilung erfolgt, sind Sie verpflichtet, entweder die digitale Einreiseanmeldung nach Einreise nachzuholen oder die ausgefüllte Ersatzmitteilung per Post an folgende Adresse zu übermitteln:

Deutsche Post E-POST Solutions GmbH, 69990 Mannheim

- **Weitere Infos zur Anmeldepflicht und Ausnahmen davon finden Sie in den** FAQ zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne.

2. Absonderungspflicht

Die Einreisequarantäne ist bundeseinheitlich geregelt:

- Wenn Sie sich in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und absondern (**häusliche Quarantäne**). Bei Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet** beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich **zehn Tage**, bei Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** beträgt sie grundsätzlich **vierzehn Tage**.

- Während der Quarantäne ist es nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Vergessen Sie nicht: Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, der Nachbarn und aller anderen Menschen in Ihrem Umfeld. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit Bußgeldern geahndet werden!

- **Vorzeitige Beendigung bei Hochrisikogebieten:** Die häusliche Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Nachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter www.einreiseanmeldung.de übermittelt wird. Die Quarantäne endet mit dem **Zeitpunkt der Übermittlung**, wenn es sich hierbei um **einen Impf- oder Genesenennachweis** handelt. Wird der Nachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich.

  Im Fall der **Übermittlung eines negativen Testnachweises** darf die zugrundeliegende **Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise** erfolgt sein. Die Quarantäne kann dann ab dem 5. Tag beendet werden. Für Kinder bis 12 Jahre endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise automatisch. Eine vorzeitige Freitestung ist nicht möglich.

- **Vorzeitige Beendigung bei Virusvariantengebieten**: Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die Quarantäne grundsätzlich **14 Tage (auch für Kinder unter 12 Jahren).** Eine vorzeitige Beendigung bei Virusvariantengebieten ist nur in folgenden Fällen möglich:
  - Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Absonderungszeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart.
  - Sonderfall der Beendigung durch Entlistung: Die häusliche Quarantäne endet außerdem automatisch, sobald das betroffene Gebiet nicht mehr unter www.rki.de/risikogebiete gelistet ist (sogenannte Entlistung).

Impf-, Genesen- oder negative Testnachweise befreien nicht von der Quarantäne.

- Die Quarantänepflicht gilt vorerst bis zum 30. September 2021.
- **Weitere Infos zur Absonderungspflicht und Ausnahmen davon finden Sie in den** FAQ zur digitalen Einreiseanmeldung, Nachweispflicht und Einreisequarantäne.

3. Nachweispflicht

- **Generelle Nachweispflicht für alle Reisenden:**

Reisende ab 12 Jahren müssen unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat, **grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen**. Der Nachweis kann bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt werden. Flugreisende müssen dem Beförderer den Nachweis schon vor Abreise vorlegen.

- **Spezielle Nachweispflicht (für Personen ab 12 Jahre) nach Voraufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet:**

  1.) Reisende nach Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet** müssen dem Beförderer, beispielsweise der Fluggesellschaft, schon vor der Abreise einen negativen Testnachweis oder einen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen. Auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden.

  2.) Bei Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** muss dem Beförderer ein **negativer Testnachweis** vorgelegt werden, ein **Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus**. Auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden.

- Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zum Zeitpunkt der Einreise zurückliegt. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden.

  Gibt es Ausnahmen für Grenzpendler, Familienbesuche etc.?

- Ausnahmen von der Nachweispflicht sind z. B. für Grenzpendler und Grenzgänger (Personen, die aus beruflichen Gründen, zu Studien- oder Ausbildungszwecken regelmäßig eine Grenze überqueren) sowie Tagespendler (die sich weniger als 24 Stunden in Deutschland aufhalten bzw. nach weniger als 24 Stunden wieder in Deutschland einreisen) vorgesehen. Grenzgänger, Grenzpendler und Tagespendler müssen bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet allerdings über einen Nachweis verfügen. Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis haben, benötigen einen Testnachweis lediglich zweimal pro Woche. Für Einreisen per Flugzeug gelten diese Ausnahmen nicht.

➔ **Fragen und Antworten zur Einreise:**
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-neue-einreisevo.html